

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

über die Einziehung eines Teilstücks des Hütterweges (Stichweg zum Privatweg des Hausgrundstücks Nr. 6-14) gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Stichweg des Hütterweges (Gemarkung Kempen, Flur 75, Flurstücke 73 tlw. und 74 tlw.) zum Privatweg des Hausgrundstücks Nr. 6-14 wird hiermit eingezogen, weil der Stichweg keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Grundstücke beidseitig des Stichweges befinden sich mittlerweile alle im gleichen Privateigentum. Der Stichweg hat somit keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Die Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke möchte den Stichweg erwerben. Im Jahre 2003 wurde bereits das Wegeteilstück (Flurstück 72) zum Hausgrundstück Nr. 6-14 eingezogen.

Ein Plan, der den eingezogenen Stichweg ausweist, kann beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen, zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kempen, den 10.11.2015

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.

Kahl  
Techn. Beigeordneter